

Das Bundesfest von 1871 [Fortsetzung]

Autor(en): **Gengel, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **20 (1870)**

Heft 9

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

werden; ein Mensch, ein Volk, das sein Ideal aufgibt, gibt sich selbst auf. Und wo liegt nun der beste Weg zur Erreichung dieses Zieles? Sie liegt in der Schule, in der Erziehung unserer Jugend. In unserer Jugend schauen wir unsere Zukunft. Sie soll hineingeführt werden in das reiche Geistesleben der Gegenwart; sie soll nicht zugeschnitten werden nach der Schablone eines Systems, eines Dogmatismus, sondern sie soll gebracht werden in den Zug der Strebens nach Wahrheit, worin erst die Kraft sich selbständig entbinden kann. So entsteht allein ein wahrhaft religiöses Gefühl, so allein eine wahrhaft lebendige Gottliebe, so allein eine lebendige sittliche Weltanschauung, so allein jener lebendige Zug: an's Vaterland, an's theure, schließ dich an, das halte fest mit deinem ganzen Herzen! Mein Hoch sei gebracht unserer Jugend und Denen, welche die Aufgabe der Erziehung an ihr wahrhaft erfüllen!

Das Bundesfest von 1871.

III.

Der thatsächliche Zusammenhang der Entstehung des rhätischen Bundesstaates ergibt sich aus der urkundlichen Geschichte und aus der staatsrechtlichen Natur der abgeschlossenen Verträge, nicht mit den Umständen und Nebenumständen einer Novelle oder eines Roman's, wohl aber mit der vollen und klaren Gewißheit einer geschichtlichen Thatsache.

Nachdem nicht genau festzustellenden Datum's der Gotteshausbund, im Jahr 1424 der obere Bund und im Jahr 1436 der Zehngerichtenbund entstanden war, existirten die Bünde in Hohenrhätien bereits und war durch den natürlichen Zusammenhang des Landes und der Beweggründe zur Errichtung dieser Bünde die Gewähr geboten, daß dieselben sich aus nahe liegenden Interessen als Verwandte, als Ihresgleichen betrachteten. Campell setzt deßhalb die Zeit der Verbündung bereits in das Jahr 1436 oder 1437. Allein es bestand keine vertragsmäßige, staatsrechtliche Verbindung zwischen den Bünden. Das Verhältniß, durch welches sie sich nahe standen, war lediglich dasjenige nachbarlicher und politischer Freundschaft und Gesinnungsverwandtschaft und gemeinschaftlicher republikanischer Verfassung einerseits, gemeinschaftlicher Gefährdung durch die Interessen des Feudaladels anderseits. Es war ein Verhältniß der natürlichen und logischen Allianz gemeinsamer Interessen und Gefahren, aber keine staatsrechtliche Verbindung.

Es ist von dieser Zeit nur Eines, aber doch etwas sehr Wichtiges zu sagen:

Die rhätischen Bünde waren entstanden.

Im Jahr 1450 schlossen die Zehngerichte mit dem Gotteshausbund ein eigentliches Bündniß, welcher seinerseits auch bereits mit dem obern Bunde in einem solchen stand. Nunmehr hatten die drei Bünde ein gemeinschaftliches Mittelglied. Damit war bereits ein wirkliches Bundesverhältniß geschaffen, aber kein bundesstaatliches, sondern dasjenige durch einen gemeinschaftlichen Anhaltspunkt verbundener Bundesverwandten, wie es z. B. den alten eidgenössischen Orten bis zum Sempacherbrief genügt hat, welche ebenfalls nur durch einen gemeinschaftlichen Verbündeten, die Waldstätte, etwa sammt Zü-

rich, verbunden waren. Vott betrachtet das Jahr 1450 als die klassische Zeit der Entstehung der rhätischen Bünde, mit Unrecht, wie uns scheint, insofern er die Entwicklung der rhätischen Bundesverfassung damit schon als vollendet annimmt und den Jahren 1471 und 1524 eine originale, mehr als nebensächliche Bedeutung nicht zuerkennt; mit Recht hingegen, wenn er sich darauf beschränkt hätte, dem Jahr 1450 die erste Entstehung eines Allianzverhältnisses von in damaliger Zeit nicht seltener Art zuzuschreiben.

Mit dem Jahr 1450 waren die rhätischen Bünde durch ein gemeinschaftliches Bundesglied verbunden, in ähnlicher Weise einer staatenbundartigen Allianz wie die vier alten Orte.

Im Jahr 1471 schlossen die Zehngerichte und der obere Bund ihrerseits ebenfalls einen eigentlichen staatsrechtlichen Bundesvertrag unter sich ab. Nun war jeder Bund mit dem andern verbündet und damit war das bundesstaatliche Band geschlossen. Daß die Bünde es so betrachteten, bewiesen sie dadurch, daß sie von nun an gemeinschaftliche Abschiede erließen (erster, auf 1471 zurückweisender urkundlicher Abschied von 1478). Gemeinschaftliche Abschiede an das Volk erläßt keine Allianz, kein Staatenbund, sondern nur entweder ein einheitlicher Staat, oder dann ein Bundesstaat. Das letztere waren die rhätischen Bünde von 1471 an.

Im Jahr 1524 wurde die bundesstaatliche Vereinigung neuerdings wie auch noch später beschworen und überdies durch Aufsetzung eines Bundesbriefes befestigt. Durch die Existenz gemeinschaftlicher Abschiede frühern Datum's als 1524 ist hingegen die Annahme, daß erst in diesem Jahre der Bundesstaat entstanden sei, gänzlich ausgeschlossen.

Dies ist nach den Urkunden und der Natur der Verträge der historische und wie man sieht auch natürliche Gang der Dinge. Man hat in der Erforschung desselben nur darin gefehlt, daß man dem einen oder andern Zeitpunkt alles, alleinige Bedeutung zuschreiben wollte. Es ist aber wie Rom auch der rhätische Bundesstaat nicht an Einem Tage erbaut worden.

Wie die rhätische Freiheit nicht das Werk eines Tages oder Jahres ist, so kann auch die Erinnerung derselben in verschiedenen Phasen ihrer Entwicklung festlich begangen werden. Und dies ist ja die Frage, welche zu den hier besprochenen Forschungen Anlaß gegeben hat.

Will man die Entstehung der rhätischen Bünde feiern, so ist 1436 die maßgebende Zahl, denn mit diesem Jahre sind alle drei rhätischen Bünde in's Leben getreten, will man das erste in einem gemeinschaftlichen Bundesgliede repräsentirte Sichnäher-treten feiern, so ist's 1450, will man die Entstehung des rhätischen Bundesstaates feiern, ist's 1471, will man ein gemeinschaftliches Bundespergament feiern, ist's 1524.

Man bereitet eine Säcularfeier auf 1471 vor. Man kann dies nicht nur mit vollem Rechte, sondern es ist auch die passendste Wahl. Bünde, Allianzen, Bundesbriefe sind gewöhnliche Dinge, das hat's überall anderswo auch gegeben. Das Eigenthümliche und Großartige der rhätischen Freiheit ist, daß sie in ihrem ersten Entstehen jene vollkommene Verfassungsform hervorgebracht hat, welche Volksfreiheit und gemeinsame Leitung der gemeinsamen Interessen, Mannigfaltigkeit und freie Bewegung der Theile mit gemeinsamem Oberhaupt, Freiheit und Regierung so schön und volksthümlich verbindet, der Verfassungsform, welche die schweizerische Eidgenossenschaft

erobert hat, und durch sie das Vorbild Europa's geworden ist, des Bundesstaates. Das ist eine europäische Thatfache, daß in Hohenrhätien der erste für die Dauer und auf Volksfreiheit gegründete Bundesstaat entstanden ist. Das ist an der rhätischen Freiheitsgeschichte das wahrhaft zu feiernde. Und nicht der Brief, der Fexen Papier, ist zu feiern, sondern die Volksthat, die solches geschaffen, der ausdauernde republikanische Volkssinn, der es durch alle dräuenden Gefahren des Krieges und der diplomatischen Künste großer und kleiner Mächte erhalten. Ob es in Bazerol oder anderswo gefeiert werde, ist gleichgültig, denn zum Geiste und Erinnerung der rhätischen Freiheit ist es von Bazerol, von Samnaun, von Luziensteig und Misox, wie vom grauen Hause in Chur gleich weit.

F. Gengel.

Nachklang vom Sängersfest in Flims.

Von Nina Camenisch.

Du Alpendorf von frischem Grün umlacht,
Wie liegst Du traüt in hoher Berge Wacht,
Ein reiches Waldmeer rauscht Dir Grüße zu,
Drin träumt ein See, in zauberischer Ruh.

Zum Festesmorgen hast Du Dich bekränzt;
Der Himmel lächelt und die Sonne glänzt
Dir segnend zu, Du freundlich Alpenkind,
Wer wär Dir heut nicht freundlich gut gesinnt?

Des Oberlandes schöne Jugend zieht
Entgegen Dir, mit frischem frohem Lied.
Viel helle Augen sehnen auf dich seh'n,
Des Sanges und der Freude Fahnen weh'n.

Ein ländlich Fest voll lieber Natur,
Um gibt uns hier, — vom Künsteln keine Spur.
Allein der hehre Genius der Kunst —
Wer fühlt nicht froh erregt heut seine Gunst?

Wer hat dies nicht erwartet? Heimathland
Der Ligia Grischa. — Wo des Meisters Hand,
Des Volksgesanges Blumen sorgsam pflegt,
Und jedes Herz ihr froh entgegenschlägt.

Vermischtes.

— Düngemittel für Obstbäume und Beerensträucher. Das Leimwasser, welches man mit den Leimabfällen in den Leimsiedereien billig erhält, ist, mit Wasser verdünnt, ein vorzügliches Mittel, Beerensträucher und selbst große Obstbäume zu kräftigen. Werden jene Abfälle in ein Faß gebracht, Wasser darüber geschüttet und noch Ruß zugesetzt, so erhält man ein ausgezeichnetes Düngemittel für alle Obstbäume.

— Mittel gegen die Kohlflyge. Um die Kohlpflanzen gegen die Kohlflyge zu schützen, taucht man jene vor dem Einsetzen mit den Wurzeln in eine eingedickte Abkochung von Wermuth, in Folge dessen zeigt sich keine Made an den Wurzeln.

Druck und Verlag von Braun & Jenny (F. Gengel).